



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Tiefbauamt	07.03.2017	0537/17 - I/169
------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	24.04.2017		
Bauausschuss			
Stadtverordnetenversammlung	16.05.2017		

Betreff:

Beitragssituation der 'Weiherstraße' in Wetzlar im Bereich 'Weiherstraße 13' und 'Nauborner Straße 138'

Anlage/n:

Plan

Beschluss:

Die „Weiherstraße“ wurde im Bereich „,Weiherstraße 13' und ,Nauborner Straße 138“ bereits erstmalig endgültig hergestellt. Es liegt eine endgültige Herstellung dieses Straßenabschnitts vor, trotz dessen, dass hier auf die Herstellung eines Gehwegs südlich der Fahrbahn verzichtet wurde (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 3 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar i. V. m. § 133 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 132 Zi. 4 Baugesetzbuch).

Wetzlar, den 07.03.2017

gez. Semler

Begründung:

Eine Erschließungsbeitragspflicht entsteht mit der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage (§ 7 Abs. 1 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar (EBS) i. V. m. § 133 Abs. 2 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Im Falle der betreffenden Erschließungsanlage handelt es sich um eine Straße. Die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Straße richten sich nach § 8 Abs. 1 EBS i. V. m. § 132 Zi. 4 BauGB. Bei der in Rede stehenden Erschließungsanlage ist das Merkmal „endgültige Herstellung beiderseitiger Gehwege“ (§ 8 Abs. 1 Zi. 1.2 EBS) im Bereich „Weierstraße 13‘ und ‚Nauborner Straße 138“ nicht erfüllt. In diesem Bereich existiert lediglich nördlich der Fahrbahn ein Gehweg. Das Fehlen eines Gehwegs südlich der Fahrbahn ist jedoch für die erstmalige endgültige Herstellung der „Weierstraße“ im Bereich „Weierstraße 13‘ und ‚Nauborner Straße 138“ unschädlich, da die Erfordernisse des Verkehrs und die allgemeine Verkehrssicherheit ausreichend gewahrt sind und ein Festhalten an den Regelungen von § 8 Abs. 1 EBS unnötig erscheint (§ 8 Abs. 3 EBS).